

Verbraucherschutzverein guW e.V. Maisacherstr. 6 82256 Fürstenfeldbruck
EINSCHREIBEN EINWURF



vorab per Telefax
vorab per Email

DATUM
10.10.2019

UNSER ZEICHEN

VSV / .
Wettbewerbsverstoß / AGB

Sehr geehrte(r) www.vdb-waffen.de

entsprechend den §§ 8 Abs. 3 UWG, 4 UKlaG ist der Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V. berechtigt, Beseitigungs-, Unterlassungs- und Widerrufsansprüche in eigenem Namen zu verfolgen, um unzulässige geschäftliche sowie wettbewerbswidrige Handlungen insbesondere auf allen Gebieten des Verbraucherrechts zu unterbinden. Der Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V. ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG aufgenommen, welche unter der Internetadresse www.bundesjustizamt.de unter dem Link

„Themen > Bürgerdienste > Verbraucherschutz > Liste qualifizierter Einrichtungen“ bzw.

im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.01.2017 B4) öffentlich zugänglich ist.

L

Der Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V. hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

1. Sie bieten auf der Internetseite <http://www.vdb-waffen.de> insbesondere Waffen zum Verkauf an.
2. In den von Ihnen verwendeten AGB finden sich u.a. folgende Vertragsklauseln:

„10. Versand, Versicherung und Gefahrübergang

... 10.2. Wir sind zu Teillieferungen von in einer Bestellung erfassten, getrennt nutzbaren Waren berechtigt, ...

sowie:

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmung

... 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.“

II.

1. Mit Ihrem vorstehend aufgezeigten Verhalten verstoßen Sie gegen das Verbot des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 3 UWG.
2. Der Vorbehalt in Ziffer 10. 10.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 266 BGB. Eine Teillieferungsklausel ist nur zulässig, wenn für den Verbraucher ein Zumutbarkeitsvorbehalt vorgesehen ist. Maßstab für den Zumutbarkeitsvorbehalt ist dabei das tatsächliche Interesse des Käufers an der Gesamtlieferung und nicht inwiefern einzelne Produkte getrennt nutzbar sind. Nach Maßgabe der verwendeten Klausel können Teillieferungen für den Verbraucher zum Zahlungsverzug führen, ohne die Möglichkeit sich bis zum Erhalt der bestellten Gesamtlieferung auf das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts zu berufen. Außerdem wird das Rücktrittsrecht gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1, § 323 Abs. 5, Abs. 1 BGB bei mangelndem Interesse an der Teillieferung in unzulässiger Weise eingeschränkt.
3. Die in Ziffer 13. 13.3 der AGB enthaltene Klausel zur Heilung einzelner unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (so genannte „salvatorische Klausel“) ist intransparent und damit wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 306 Abs. 2 BGB unzulässig (LG Dresden, LG Hamburg). Die Vorgabe, dass unwirksame Geschäftsbedingungen durch wirksame Klauseln ersetzt werden sollen, die dem tatsächlich Gewolltem und damit dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen, führt dazu, dass Verbraucher im Zweifel nicht wissen, welche Vorgaben zu beachten sind. Die streitige salvatorische Klausel macht es dem Verbraucher praktisch unmöglich, bei Vertragsschluss von dem Inhalt der letztlich geltenden AGB zuverlässig Kenntnis zu nehmen. Die Klausel weicht außerdem von § 306 Abs. 2 BGB ab, der vorsieht, dass an die Stelle einer unwirksamen Klausel die jeweilige gesetzliche Vorschrift tritt und nicht eine auf den gerade noch zulässigen Inhalt zurückgestützte AGB-Klausel. Das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion stellt einen wesentlichen Grundgedanken des deutschen AGB-Rechts dar (ebenso KG). In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht verstößt die Klausel damit gegen §§ 3, 3a UWG. Der Wettbewerbsverstoß ergibt sich daraus, dass die salvatorische Klausel darauf abzielt, sämtliche anderen AGB-Klauseln vor einer eventuell drohenden Nichtigkeit zu bewahren, wodurch die Nachfrageentscheidung des Verbrauchers am Markt beeinflusst wird (ebenso OLG Hamburg).

4. Unwirksame AGB oder sonstige Vertragsklauseln unterliegen aufgrund des Gebots richtlinienkonformer Auslegung des UWG am Maßstab der UGP-Richtlinie uneingeschränkt der lauterkeitsrechtlichen Kontrolle (BGH, *Urteil* v. 31.03.2010, Az. I ZR 34/08, „Gewährleistungsausschluss im Internet“; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Auflage, 2015, § 4, Rn. 11.156c mit zahlreichen weiteren Nachweisen).
5. Die vorstehend aufgezeigten Verstöße sind nicht unerheblich im Sinne von § 3 UWG. Die Interessen der betroffenen Verkehrskreise sind ernstlich betroffen. Der Wettbewerb kann zumindest mittelbar verzerrt werden, da die Verbraucher über ihre Rechte irreführt werden.

III.

1. Der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des unlauteren Verhaltens ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG; der Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung folgt aus § 12 Abs. 1 UWG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiederholungsgefahr ausschließlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann. Eine entsprechende Erklärung ist im Entwurf als Anlage beigefügt.
2. Der Kostenerstattungsanspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, in der Höhe beschränkt auf eine Kostenpauschale (siehe: *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, § 12, 33. Aufl. 2015, Rn. 1.98; OLG Hamm, *Urteil* vom 31.05.2012, Az. I-4U 15/12; OLG Köln, *Urteil* vom 14.09.2012, Az. 6 U 104/12; zur MwSt.: BFH, *Urteil* vom 16.01.2003, Az. V R 92/01 = GRUR 2003, 718 f.):

Rechnungsnummer	www.vdb-waffen.de
Leistungsdatum	10.2019
Kostenpauschale	205,00 €
19 % Mehrwertsteuer	38,95 €
Gesamtbetrag	243,95 €

IV.

1. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

10.2019, 12 Uhr

die geltend gemachten Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu erfüllen sowie hier eingehend, eine geeignete Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Eine Vorabübermittlung per Telefax oder Email ist dann fristwährend, wenn das Original unverzüglich nachgereicht wird. Eine

Verlängerung der gesetzten Frist kommt wegen der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit in Wettbewerbs-
sachen vorliegend nicht in Betracht.

2. Sie werden aufgefordert, die durch Ihr rechtswidriges Verhalten verursachten Kosten in Höhe von
243,95 € zu erstatten. Für den entsprechenden Zahlungseingang auf unserem Konto

Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V.

**Sparkasse Fürstenfeldbruck
BLZ 700 530 70, Konto 31326382
IBAN DE70700530700031326382
BIC BYLADEM1FFB**

setzen wir die Frist auf den

www.vdb-waffen.de

11.2019.

3. Für den Fall der nicht fristgerechten Unterlassung/Beseitigung werden wir zur Durchsetzung der be-
rechtigten Forderungen umgehend gerichtliche Schritte einleiten und bis zur Entscheidung in der
Hauptsache eine einstweilige Verfügung erwirken. Auf die hiermit einhergehenden Weiterungen (Ge-
richtskosten, Rechtsanwaltskosten) erlauben wir uns hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verbraucherschutzverein
gegen unlauteren Wettbewerb e.V.**

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Az.: www.vdb-waffen.de

Hiermit verpflichtet sich



(nachfolgend „Erklärender“)

gegenüber dem

Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V.
Maisacher Str. 6
82256 Fürstenfeldbruck

(nachfolgend „Erklärungsempfänger“)

1. es zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Verbrauchern nachfolgende Klauseln wörtlich oder inhaltsgleich zu verwenden und/oder sich bei der Abwicklung bestehender Verträge auf diese zu berufen:

„10. Versand, Versicherung und Gefahrübergang
... 10.2. Wir sind zu Teillieferungen von in einer Bestellung erfassten, getrennt nutzbaren Waren berechtigt, ...
sowie:
13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmung
... 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.“
2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe vom Erklärungsempfänger bestimmt und deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann;
3. die dem Erklärungsempfänger entstandenen Kosten in Höhe von 243,95 € (inkl. 19 % MwSt.) zu erstatten;
4. soweit diese Erklärung vorab per Telefax oder Email übersandt wird, das Original umgehend nachzureichen.

Ort, Datum

Erklärender